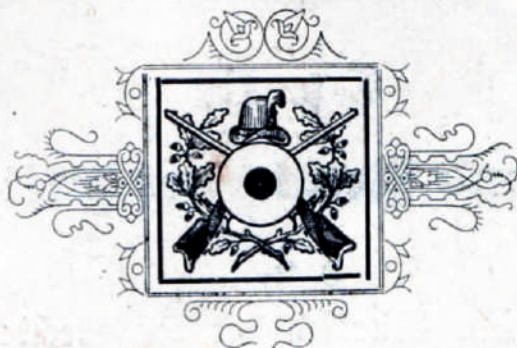


Statuten

der

Schützengesellschaft „Falkenauge“.



Cap. I.

Zweck der Gesellschaft.

§ 1.

Der Zweck der Gesellschaft besteht darin, sich wöchentlich einmal durch Schießen mit Kapselstutzen zu üben und geselligen Verkehr zu fördern. Andere Unterhaltungen können zeitweise stattfinden, doch bleibt das Schießen die Hauptsache.

§ 2.

Die Kosten der Gesellschaft werden durch sämtliche Mitglieder gemeinschaftlich getragen, und zwar:

- a) durch Aufnahmegebühren,
- b) durch Monatsbeiträge.

Das Vermögen der Gesellschaft soll hauptsächlich zu Schießunterhaltungen verwendet werden.

§ 3.

In die Gesellschaft kann jeder ehrenhafte Mann, welcher das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, aufgenommen werden. Wer aufgenommen werden will, muß von einem ordentlichen Mitgliede vorgeschlagen und vorher an zwei Schießtagen eingeführt sein. Ueber die Aufnahme entscheiden zwei Dritttheile

der Stimmen der Anwesenden durch Ballotage, welche am dritten Schießtage vorzunehmen ist.

Als Aufnahmegebühr sind 2 Mark zu entrichten.

Dem Neuaufgenommenen wird die Aufnahme schriftlich zugestellt.

Ehrenhafte Männer, welche sich um die Gesellschaft verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes durch Ballotage als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Cap. II.

Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 4.

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht:

- a) an allen von der Gesellschaft veranstalteten Schießen und sonstigen Unterhaltungen Theil zu nehmen,
- b) Klagen, Anträge auf Verbesserungen, Veranstaltung von Festen vorzubringen, Statuten-Änderungen zu beantragen, überhaupt über alle Gesellschaftsangelegenheiten Auskunft zu verlangen und bei der Hauptversammlung seine Stimme abzugeben,
- c) Freunde zur Theilnahme am Schießen und zu veranstaltenden Festen einzuführen und neue Mitglieder vorzuschlagen.

Dagegen hat es die Pflicht:

- a) sich den Statuten in allen Punkten zu unterwerfen und dieselben genau zu befolgen, sowie in nicht vorgesehenen Fällen den Ausspruch des Ausschusses, beziehungsweise die Beschlüsse der Hauptversammlung, anzuerkennen.
- b) einen wöchentlichen Beitrag von 15 Pf. zu entrichten,
- c) bei vorkommenden Streitigkeiten sich der Weisung des I. Schützenmeisters und der Ausschußmitglieder zu fügen, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses aus der Gesellschaft,
- d) eingeführte Fremde dem I. Schützenmeister vorzustellen und die persönliche Garantie für dieselben zu übernehmen,

- e) im Falle des Austrittes, der jedem Mitgliede freisteht, denselben schriftlich zu erklären und zugleich den laufenden Monatsbeitrag zu entrichten,
- f) Mitglieder, welche mit Beiträgen im Rückstande sind, können vor Berichtigung derselben an Preisschießen sich nicht betheiligen,
- g) Mitglieder, welche mit 13 Wochenbeiträgen im Rückstande sind, werden vom Ausschusse zur Zahlung binnen 14 Tagen aufgefordert, und gelten nach fruchtlosem Ablaufe der Frist als ausgetreten,
- h) Ehrenmitglieder können an allen Vergnügungen der Gesellschaft Theil nehmen, haben aber keinerlei Lasten zu tragen.

Cap. III.

Ausschuß.

§ 5.

Der Ausschuß wird alljährlich von der Hauptversammlung aus der Mitte der Gesellschaft gewählt, und zwar in geheimer Abstimmung durch verschlossene Zettel.

§ 6.

Der Ausschuß besteht aus:

- a) einem I. Schützenmeister,
- b) einem II. Schützenmeister,
- c) einem Kassier,
- d) einem I. Sekretär,
- e) einem II. Sekretär,
- f) einem Zeugwart,
- g) einem Fahnenjunker und
- h) zwei Ausschußmitgliedern, welche zusammen den sogenannten Neuner bilden.

§ 7.

Der I. Schützenmeister der Gesellschaft bestimmt und leitet die Versammlungen, Sitzungen und dergleichen, sammelt die Stimmen, unterzeichnet alle schriftlichen Ausfertigungen und führt die Aufsicht über alle Schießübungen und Preis-

schießen. Im Verhinderungsfalle des I. hat der II. Schützenmeister dessen Funktion zu versehen.

§ 8.

Der Kassier führt die Gesellschaftskasse, erhebt die Aufnahmegebühren, Beiträge, leistet die Zahlungen und legt am Schlusse eines jeden Jahres Rechnung ab, zu deren Revision von der Hauptversammlung ein Gesellschaftsmitglied ernannt wird. Auf Verlangen des Ausschusses ist übrigens der Kassier jederzeit verpflichtet, über den Bestand der Kassa Aufschluß und Nachweis zu geben.

§ 9.

Der I. Sekretär erhebt die Leggelder sowohl für die Kränzchen als auch bei Preisschießen, zieht die Kränzchen ab, berechnet die Gewinnste, führt die Protokolle und besorgt alle schriftlichen Arbeiten. Der II. Sekretär hat bei Kränzchen das Schußprotokoll abwechslungsweise zu führen, überhaupt den I. Sekretär zu unterstützen.

§ 10.

Der Zeugwart hat die Gesellschaftsrequisiten in Ordnung zu halten, Scheiben und Munition für den Kommunisten zu besorgen, und ist für das gesammte Inventar der Gesellschaft verantwortlich.

§ 11.

Der Fahnenjunker hat die Fahne in seiner Wohnung gut zu verwahren, die Verantwortung dafür zu übernehmen und selbe bei Festzügen zu tragen.

§ 12.

Die übrigen Ausschußmitglieder haben den Berathungen beizuwohnen, ihre Ansichten auszusprechen, ihre Stimmen abzugeben, die Obigen in ihren Geschäften zu unterstützen oder in deren Abwesenheit dieselben zu versehen.

§ 13.

Ueber alle Punkte, Ritter- und sonstige Schüsse hat der Ausschuß zu entscheiden; sollten vom Ausschusse weniger als fünf Mitglieder anwesend sein, so hat der I. Schützenmeister

oder dessen Stellvertreter denselben aus den Schützen bis zur Zahl fünf zu ergänzen. Der Entscheid des Ausschusses ist unanfechtbar.

§ 14.

Im Ausschusse werden alle Gesellschaftsangelegenheiten verhandelt. Die Verwendung des Gesellschaftsvermögens in allen Theilen und nach allen Richtungen, die Anordnung von Haupt- und Festschießen, sowie andern Festlichkeiten, und die Bestimmungen hierüber stehen nur ihm allein zu.

§ 15.

Zu einem giltigen Beschlusse ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern erforderlich. Die Abwesenden haben sich den gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.

§ 16.

Der I. Schützenmeister kann zur Berathung von Beschlüssen den Gesamtausschuß jederzeit versammeln. Auch steht es jedem Mitgliede zu, den I. Schützenmeister in dringenden Fällen zur Berufung des Ausschusses behufs Berathung seines Anliegens zu veranlassen.

Cap. IV.

Schießunterhaltungen.

§ 17.

Dieselben zerfallen in Hauptpreisschießen, Turnuskränzchen, Freitkränzchen, Lafinett-, Hirsch-, Perpendikel-, Feld- und Sternscheibenschießen:

- a) Haupt- oder Preisschießen, welche durch den Ausschuß zu bestimmen sind, haben stets den Vorrang.
- b) Turnuskränzchen finden jede Woche einmal statt. Jeder Schütze, welcher das Kränzchen mitschießt, legt 10 Pfennig ein.

Der Gewinner des ersten Preises ist verpflichtet, das Kränzchen zu geben, und zwar muß der erste 4 Mark, der zweite 2 Mark und der dritte 1 Mark werth sein. Der erste Preis kann einmal, der zweite einmal und der dritte jedesmal gewonnen werden. Jedes Mitglied, welches im Laufe des Turnus einen Preis gewinnt, ist bei Vermeidung des Ausschlusses verpflichtet, das Kränzchen zu geben.

- c) Freikränzchen und deren Bestimmungen sind jedem Mitgliede freigestellt, müssen jedoch 8 Tage vorher dem Schützenmeister angezeigt sein.
- d) Lafinett-Feldscheibe u. s. w. bleiben der Uebereinkunft der Betheiligten anheimgestellt.
- e) Bei einem Kränzchen müssen sich wenigstens vier Schützen betheiligen, außerdem kann ein solches nicht geschossen werden.

§ 18.

Eingeführte Fremde können zwar am Schießen gegen eine Standgebühr von 10 Pfg. außer dem Gesamteinlagenbetrag theilnehmen, jedoch nie ein Bestes außer bei concurrirten Schießen gewinnen.

§ 19.

Für Benützung des Kommunitützens sind für Blei und Kapsel zu 12 Schüssen 10 Pfg. zu entrichten.

Cap. V.

Hauptversammlung.

§ 20.

Der Hauptversammlung steht das Recht der Wahlen der Schützenmeister, des Kassiers, der Sekretäre und der Ausschußmitglieder zu. Sie hat das Recht, über Alles, was in der Gesellschaft vorkommt, Auskunft und Rechenenschaft zu verlangen, den Ausschuß, den Sekretär und den Kassier zu kontrollieren, die Beiträge zu bestimmen, die Statuten und Schützenregeln zu ändern, und ist die höchste Macht, gegen deren Beschlüsse keine Einwendungen zulässig sind. Sie tritt regelmäßig jedes Jahr einmal zusammen, kann jedoch, so oft es der Ausschuß für nothwendig erachtet, einberufen werden. Verlangt die Hälfte der Mitglieder durch Namensunterschrift eine Einberufung, so hat der Ausschuß innerhalb 8 Tagen Folge zu geben. Die Sitzungen der Hauptversammlungen werden vom 1. Schützenmeister geleitet. Die Tagesordnung ist vom Ausschuß festzusetzen und bei Einberufung der Hauptversammlung schriftlich anzuführen. Absolute Stimmenmehrheit entscheidet und zwar in Allem, wo nicht besondere Bestimmungen vorliegen.

Cap. VI.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 21.

Eine Auflösung der Gesellschaft kann selbst von der Hauptversammlung nur dann beschlossen werden, wenn alle anwesenden Mitglieder einstimmig dafür sind. Die Gesellschaft löst sich jedoch von selbst auf, wenn nur mehr 4 aktive Mitglieder vorhanden sind. Das Inventar fällt nach erfolgter Auflösung den noch aktiven Mitgliedern zu gute, welches selbe nur **unter sich** versteigern dürfen. Jedem Mitgliede steht es frei, beim Verlassen der Stadt, seine gewonnene Ehrenscheibe zu verlangen, doch nicht ohne Wissens des 1. oder 2. Schützenmeisters. In andern Fällen bleibt die Ehrenscheibe Eigenthum der Gesellschaft. Baarvorrath in der Kasse wird zu einem letzten Schießen unter den Mitgliedern verwendet.

Cap. VII.

Schützenregeln.

§ 1.

Als Normalmaß für die Stutzen wird bestimmt, daß nur Kugeln bis Nr. 14 geschossen werden können, eine höhere Nummer ist nicht mehr zulässig.

Ein Glas darf beliebig aufgesteckt werden, mehrere Gläser sind nicht gestattet.

§ 2.

Der Punkt wird als solcher anerkannt, wenn das Kreuz in der Scheibe derart durchschossen ist, daß zwei Stangen nicht mehr zusammen hängen. Jeder Punkt zählt 6 Kreise. Erhält der Punkt einen Preis, so wird er beim Zusammenzählen der Kreise nicht mehr gerechnet.

§ 3.

Um jedem möglichen Unglücksfalle vorzubeugen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung, sowie zur Sicherheit gegen gefahrdrohende Fälle wird Folgendes festgesetzt:

Mit einer Strafe von 40 Pf. zum Besten der Kasse wird bestraft:

- a) das Spannen, Eintupfen und Anschlagen eines geladenen Gewehres außerhalb des Schießstandes,
- b) das Abschießen eines geladenen Gewehres oder das Schlagenlassen einer Kapsel an einem andern, als dem dazu bestimmten Platz,
- c) das Gehen zur Scheibe, während des Schießens, ohne dazu berufen zu sein,
- d) das Spannen, Eintupfen und Anschlagen im Schießstande, bevor der Zieler von der Scheibe entfernt ist,
- e) die Beunruhigung eines Schützen, wenn derselbe im Schießstande sich befindet,
- f) das Anlehnen des Körpers während des Schießens,
- g) die Entfernung aus dem Schießstande bevor der Schuß angezeigt ist.

§ 4.

Für die richtige Einschreibung des Schusses hat jeder Schütze selbst zu sorgen. Spätere Reklamationen haben keine Geltung.

§ 5.

Diejenigen Schützen, welche aus dem Kommunistuzen schießen, haben das Recht, nach dem dritten Stuzen anzulegen.

§ 6.

Ein im Schießstand erfolgter Schuß gilt als geschehen, wenn er auch aus Versehen losgegangen ist; sollte jedoch die Kugel nicht aus dem Laufe gegangen sein, so hat der Schütze dies dem anwesenden Schützenmeister anzuzeigen.

Sind aus dem Laufe zwei Kugeln geschossen worden, so ist der Schuß verloren. Ist beim Hirschschießen der Hirsch durch die Bahn gelaufen, ohne daß der Schuß geschehen, so ist derselbe verloren.

München, im Juni 1892.

Der Ausschuß.